



Amtsblatt

Nr. 31/9. November 2012

B 1207 B

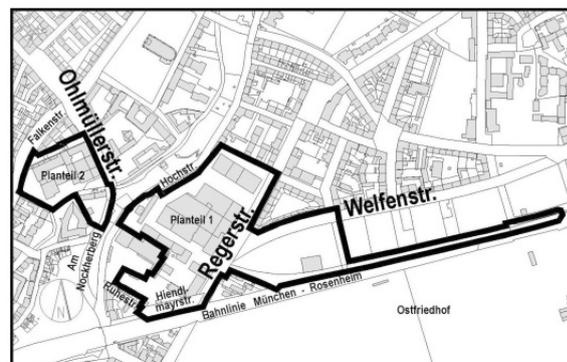
Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 5 Au-Haidhausen Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2076 Regerstr. (nordwestl.), Welfenstr. (südl.) u. Ohlmüllerstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 77 u. 1995)	357
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Gelegenheit zur Information u. Äußerung gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbez. 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2065 Willy-Brandt-Allee (südl.), Astrid-Lindgren-Str. (westl.), Michael-Ende-Str. (beidseits), Elisabeth-Mann-Borgese-Str. (nördl.), Heinrich-Böll-Str. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 h und 1728 l)	358
Vorbescheidsverfahren Zustellung d. Vorbescheides Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Landsberger Str. 191–191a (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 309/0)	359
Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Rhododendronweg 10 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1123/45)	361
Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Levelingstr. 9 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 135/0)	362
Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Knorrstr. 66–68 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 271/3)	363
Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2013 in München v. 21. September – 6. Oktober	364

Anmeldebedingungen f. d. Oide Wiesn 2013 in München v. 21. September – 6. Oktober	365
Öffentl. Ausschreibung d. Auer Dulten, d. Stadtgründungsfestes u. d. Christkindlmarktes f. d. Jahr 2013	366
Bekanntmachung d. Termins f. d. Sitzung d. Wahlausschusses zur Bekanntgabe d. Kandidatinnen u. Kandidaten zur Wahl d. 10. Münchner Seniorenvertretung	366
Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Bekanntmachung d. Planfeststellungsbeschlusses f. d. Freilegung u. d. naturnahen Ausbau d. Hachinger Bachs zwischen d. Kampenwandstr. u. d. Hüllgraben im Stadtbez. 14 Berg am Laim	367
Straßenbenennung im 6. Stadtbez. Sendling	367
Jahresabschluss u. Lagebericht d. Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung d. Beschäftigten d. Stadt München f. d. Geschäftsjahr 2011	368
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	371

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2076
Regerstraße (nordwestlich),
Welfenstraße (südlich) und
Ohlmüllerstraße (westlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 77 und 1995)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 24.10.2012 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet (Planteil 1 und Planteil 2) den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung unter Teiländerung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nrn. 77 und 1995 aufzustellen.

Mit der Auflassung der innerstädtischen Betriebsflächen der Paulaner Brauerei mit einer Größe von ca. 9,1 Hektar eröffnet sich für die Stadt die Chance, bisher abgeschlossene und industriell-gewerblich geprägte Gebiete zu erschließen und eine Umstrukturierung zu entwickeln.

Als wesentliche städtebauliche und grünordnungsplanerische Entwicklungsziele für das Planungsgebiet sind vorgesehen:

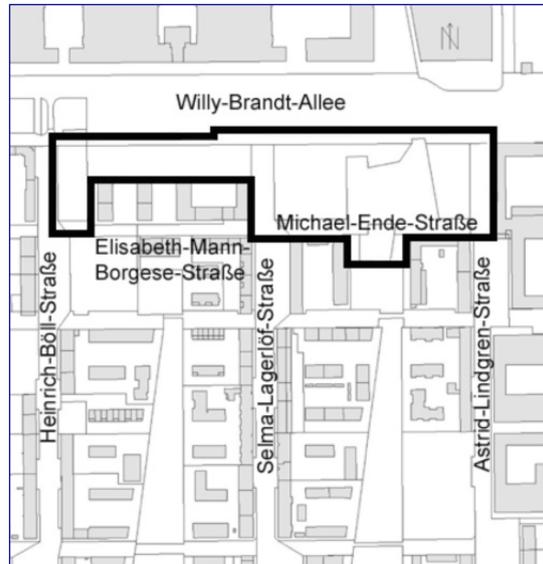
- Entwicklung qualitativvoller innerstädtischer gemischt genutzter Quartiere
- Realisierung von ca. 1.200 – 1.400 Wohneinheiten mit der erforderlichen sozialen Infrastruktur und ausreichenden Freiflächen
- Berücksichtigung der Sozialgerechten Bodennutzung zur Realisierung des sozial geförderten und sozial orientierten Wohnungsbaus
- Gemischte Nutzungen auch mit nicht störenden Gewerbebetrieben, insbesondere in den Erdgeschosszonen
- Verbesserung der Nahversorgung in der Unteren Au
- Es sollen insgesamt ca. 150.000 m² Geschossfläche realisiert werden
- Die Höhenentwicklung soll sich an der Umgebung orientieren ohne bauliche Überhöhung an der Isarhangkante
- Schaffung einer zusammenhängenden öffentlichen Grünfläche mit attraktivem Angebot von Spiel- und Freizeitaktivitäten als Quartierspark mit ca. 16.000 m²
- Berücksichtigung der denkmalgeschützten Gebäude und Bereiche
- Schaffung eines Paulaner-Verwaltungsgebäudes entlang der Ohlmüllerstraße
- Schaffung vernetzter Wegebeziehungen durch die neuen Quartiere im Kontext mit der Umgebung und Verbesserung der bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen.

München, 25. Oktober 2012 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß
§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches
(BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2065
Willy-Brandt-Allee (südlich),
Astrid-Lindgren-Straße (westlich),
Michael-Ende-Straße (beidseits),
Elisabeth-Mann-Borgese-Straße (nördlich),
Heinrich-Böll-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
mit Grünordnung Nr. 1728 h und 1728 l)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 30.11.2011 beschlossen, die im Bereich der Messestadt Riem bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 h und Nr. 1728 l teilweise zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind:

Es soll ein qualitativvolles Nahbereichszentrum, das den Alltagsbedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht, ermöglicht werden. Dafür werden die rechtlichen Voraussetzungen für einen marktgängigen Lebensmittelmarkt sowie für weitere kleinteilige Einzelhandelsflächen und sonstiger publikumsintensiver Nutzungen geschaffen. Gleichzeitig sollen zusätzlich Wohnungen und ein differenziertes Wohnungsangebot für unterschiedliche Lebensformen und Einkommensgruppen für eine ausgewogene Sozialstruktur bereitgestellt werden. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sollen darüber hinaus ausreichende, vielseitig nutzbare Grün- und Freiflächen innerhalb des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der Versorgungspotentiale bereits bestehender Grünflächen geschaffen werden.

Wesentliche Auswirkungen der Planung sind:

- Verbesserung der Nahversorgungssituation im östlichen Teil der Messestadt
- Schaffung von Wohnbaurechten für ca. 500 Wohneinheiten
- Bebauung der noch brachliegenden Fläche am U-Bahnhof Messestadt Ost
- Gestaltung eines attraktiven Quartierplatz.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswir-

kungen der Planung unterrichten kann, werden vom **13. November 2012 mit 27. November 2012** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Waldtrudering**, Wasserburger Landstraße 205 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),
4. beim **Bürgerforum Messestadt e.V.**, Erika-Cremer-Straße 8, 3. Obergeschoss (Montag, Mittwoch, Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren mit Beschreibung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden.

Bezüglich der unter Ziffer 4 genannten Einrichtung sind die Äußerungen direkt an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung II/32 V, Blumenstraße 28b, zu richten.

Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 29. Oktober 2012 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma City Objekte München GmbH wurde mit Bescheid vom 22.10.2012 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Arztpraxen auf dem Grundstück Landsberger Str. 191–191a, Fl.Nr. 309/0, Gemarkung Laim erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 22.08.2012 nach Pl. Nr. 2012-020200 und Pl.Nr. 2012-000786 vom 25.09.2012 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Baurechtliche Grundlagen:

Das Vorhaben beurteilt sich planungsrechtlich nach § 30 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 34 BauGB. Festgesetzt ist eine Baulinie direkt an der Grundstücksgrenze im Bereich Eisenheimerstraße und in Teilbereichen an der Landsberger Straße, ferner eine Baugrenze im Bereich zur Bahn mit Vorgarten.

Der Flächennutzungsplan stellt GE dar. Im GE-Flächenentwicklungsprogramm ist dieser Bereich als B-Fläche dargestellt.

Das Baugrundstück und die südöstlich angrenzenden Grundstücke mit gewerblicher Nutzung würden als Baugebiet ein GE bilden in dem 1/4 H als Abstandsfläche zulässig wäre. Durch die im Süden angrenzenden Gebäude mit überwiegender Wohnbebauung, die nicht untergeordnet ist, ist die nähere Umgebung jedoch als Gemengelage aus Wohnen und Gewerbe einzustufen. Somit ist dann von 1 H als Abstandsfläche auszugehen.

Die Abweichungen auf mindestens 1/2H Abstandsfläche sind in dieser Situation zwischen Gewerbe und Wohnen aber zu vertreten.

Desweiteren gilt hier die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumSchutzV) vom 12. Mai 1992.

Beantwortung der Einzelfragen:

Frage 1:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche des Hochhauses nach Osten (Abstandsfläche Nr. 1) von 1H zu Fl.Nr. 312/15 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, die Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die Abstandsfläche von 0,5 H wird auf dem Baugrundstück eingehalten. Ein kleine Fläche von ca. 49 qm (= ca. 8,4 %) liegt im nördlichen Bereich der Nachbarbebauung auf dem Nachbargrundstück. Die betroffene Fläche stellt eine Freifläche dar, die derzeit durch die vorhandene mehrgeschoßige Grenzbebauung mehr hinsichtlich der Belichtung und Besonnung belastet wird. Durch das Abrücken der Neubebauung von der Grundstücksgrenze verbessert sich die Situation deutlich für den Nachbarn. Die Abweichung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Frage 2:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche des Hochhauses nach Süden (Abstandsfläche Nr. 3) von 1H zu Fl.Nr. 312/15 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, die Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die südlich liegende Abstandsfläche von 1 H des Hochhauses liegt überwiegend auf eigenem Grund. Ein kleiner Teil von 37,2 qm = 7,2 % erstreckt sich auf das Nachbargrundstück. Dies ist vor allem durch den schrägen Grenzverlauf bedingt, so dass von einer Atypik auszugehen ist. Die betroffene Fläche stellt eine Freifläche dar, die derzeit direkt an die auf der Grenze stehende, 5-geschoßige Brandwand der Bestandsbebauung auf dem Baugrundstück anschließt. Sie wird als Freifläche für einen Kindergartens genutzt und ist derzeit ab den Nachmittagsstunden verschattet. Durch den Abbruch des Grenzgebäudes verbessert sich die Belichtung, Belüftung und Besonnung deutlich gegenüber der jetzigen Situation für den Nachbarn. Die Abweichung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Frage 3:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche des Kubus Hof nach Osten (Abstandsfläche Nr. 4) von 1H zu Fl.Nr. 312/15 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die östlich liegende Abstandsfläche von 1 H des Kubus im Hof liegt überwiegend auf eigenem Grund. Ein kleiner Teil von 73,8 qm = 15,3 % erstreckt sich auf das Nachbargrundstück. Diese Fläche überlagert sich teilweise mit der Abstandsfläche Nr. 3. Außerdem ist durch den schrägen Grenzverlauf von einer Atypik auszugehen.

Die Abweichung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Frage 4:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche des Kubus Hof nach Süden (Abstandsfläche Nr. 5) von 1H zu Fl.Nr. 312/15 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die südlich liegende Abstandsfläche von 1 H des Kubus im Hof liegt überwiegend auf eigenem Grund. Ein kleiner Teil von 23,6 qm = 7,3 % erstreckt sich auf das Nachbargrundstück. Die betroffene Fläche stellt eine Freifläche dar. Die hier im Südosten angrenzende Nachbarbebauung (Bürogebäude) hält die Abstandsfläche 1 H auch nicht auf eigenem Grund ein, es ist eine deutlich höhere Inanspruchnahme des Baugrundstücks durch die Nachbarbebauung vorhanden. Daher kann auch beim Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine gegenseitige Überlagerung der Abstandsflächen hingenommen werden, zudem bestehen keine Bedenken hinsichtlich Belüftung, Belichtung und Besonnung. Außerdem ist durch den schrägen Grenzverlauf von einer Atypik auszugehen.

Die Abweichung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Frage 5:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche des Kubus Hof nach Westen (Abstandsfläche Nr. 6) von 1H zu Fl.Nr. 309/6 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die westlich liegende Abstandsfläche von 1 H des Kubus im Hof liegt überwiegend auf eigenem Grund. Ein kleiner Teil von 14 qm = 6,6 % erstreckt sich auf den nördlichen Teil des Nachbargrundstücks. Die betroffene Fläche stellt eine befestigte KFZ-Abstellfläche dar.

Das Wohn- und Geschäftshaus auf diesem Grundstück weist bei einer Abstandsfläche von 1 H nur ca. 76 % auf eigenem Grundstück nach, ca. 24 % liegen auf dem Baugrundstück. Die vom Baugrundstück ausgehende Überschneidung unterschreitet von der Fläche her deutlich die vom Nachbargrundstück ausgehende belastende Fläche. Daher kann auch beim Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme eine gegenseitige Überlagerung der Abstandsflächen hingenommen werden, zudem bestehen keine Bedenken hinsichtlich Belüftung, Belichtung und Besonnung. Die Abweichung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Frage 6:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche der Bürosperre Hof nach Süden (Abstandsfläche Nr. 7) von 1H zu Fl.Nr. 309/6 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die südlich liegende Abstandsfläche von 1 H der Bürosperre Hof, die den Kubus Hof mit der Bebauung entlang der Eisenheimerstraße verbindet, liegt mit 0,5 H auf eigenem Grund. Die

betroffene Fläche stellt eine befestigte KFZ-Abstellfläche dar. Da die Bebauung im Norden der Wohnbebauung liegt, ist eine Verschattung durch den neuen Gebäudeteil ausgeschlossen. Auch liegt die Bebauung im 90° Winkel an der 16 m langen Grenze zur Nachbarbebauung. Nach Art. 6 BayBO ist eine Überlagerung von Abstandsflächen die in einem Winkel von 75° zueinanderstehen zulässig, dies kann hier hilfsweise angenommen werden, obwohl es sich um unterschiedliche Grundstücke handelt. Somit wird hier vom Gesetzgeber davon ausgegangen, dass dann keine Bedenken hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Besonnung bestehen.

Die Abweichung ist somit unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Frage 7:

Wird eine Abweichung der Abstandsfläche der Bürosperre Eisenheimerstr. (Abstandsfläche Nr. 8) von 1H zu Fl.Nr. 309/6 wie im Plan dargestellt erteilt?

Antwort:

Ja, eine Abweichung wird in Aussicht gestellt.

Die östlich liegende Abstandsfläche von 1 H der Bürosperre entlang der Eisenheimerstraße liegt hauptsächlich auf eigenem Grund. Ein sehr kleiner Teil von ca. 0,05 qm kommt jedoch auf dem Nachbargrundstück zu liegen. Die geplante Straßenrandbebauung an der Baulinie setzt die Flucht der Nachbarbebauung geradlinig fort. Die Grenze zu diesem Grundstück verläuft jedoch nicht rechtwinklig, sondern weicht geringfügig nach Norden ab, deshalb kommt es zu dieser geringen Überschneidung.

Da es sich hier um einen atypischen Grenzverlauf handelt ist hier die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und verletzt nicht das Gebot der Rücksichtnahme.

Nachbarwürdigung

Die Nachbarn Fl.Nr. 309/6 (Eigentümer Eisenheimerstr. 3), 309/5 (Eigentümer Eisenheimerstr. 5, 5a), 312/15 (Eisenheimerstr. 7–13) und Fl.Nr. 284/2 (DB Netz AG) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Den o. g. Nachbarn wird dieser Bescheid gemäß Art. 71 Satz 4, 1. Halbsatz BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Hinweise

Dieser Bescheid gilt, wenn vorstehend nicht kürzer befristet, drei Jahre. Die Geltungsdauer des Vorbescheides kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden (Art. 71 Satz 2 und 3 BayBO). Der Verlängerungsantrag muss noch vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden.

Der Vorbescheid und damit seine Bindungswirkung bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Die Teile des Bauvorhabens, die Prüfgegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, aber nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens waren, werden von der Bindungswirkung des Vorbescheides nicht umfasst.

Mit dem Bauantrag ist erneut ein Baumbestandsplan vorzulegen (Art. 64 Abs. 2 BayBO, § 9 Abs. 1 BaumschutzV).

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen (Art. 64 Abs. 2 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (089) 2 33-2 50 20.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Oktober 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Jörg und Angela Engelhardt wurde mit Bescheid vom 24.10.2012 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Anbau einer Terrassenüberdachung mit Windschutzverglasung an ein Wohnhaus auf dem Grundstück Rhododendronweg 10 , Fl.Nr. 1123/45, Gemarkung Feldmoching mit Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 06.09.2012 nach Plan Nr. 2012-021707 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn Rhododendronweg Fl.Nr. 1123/33 und Fl.Nr. 1123/46 nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,

Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist.

D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 521, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-222 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. Oktober 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Konzeptbau GmbH wurde mit Bescheid vom 26.10.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung eines Einzelhandelsbetriebs (Levelingstr. 9/Neumarkter Str. 64) auf dem Grundstück Levelingstr. 9, Fl.Nr. 135/0, Gemarkung Berg am Laim unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 06.07.2012 nach Plan Nr. 2012-016193 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-016193 mit Handeintragungen vom 09.10.2012 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüflingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs.

1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antrags-schrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Oktober 2012 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung – HA IV
 Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

ALVA Wohnbau GmbH wurde mit Bescheid vom 31.10.2012 gemäß Art. 59 i. V. M Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Tiefgarage auf den Grundstücken Knorrstr. 66–68 , Fl.Nr. 271/2 und 271/3, Gemarkung Milbertshofen erteilt:

Der Bauantrag vom 14.06.2012 nach Plan Nr. 2012-014626 mit Handeinträgen vom 26.07.2012 und 20.9.2012 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-014626 mit Handeintrag vom 09.08.2012 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2012-014626 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgender aufschiebenden Bedingung genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die geprüften Ausführungsunterlagen mit dem Zustimmungsvermerk des Baureferates, HA Ingenieurbau (siehe hierzu auch Auflagen der Fachdienststelle) der Lokalbaukommission vorgelegt werden.

Bestandteil der Genehmigung und Anlagen sind
 19 Pläne mit Nr. 2012-014626
 1 Freiflächengestaltungsplan mit Plan Nr. 2012-014626
 1 Baumbestandsplan mit Plan Nr. 2012-014626

Die Baugenehmigung beinhaltet die Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt München für die Überbauung des öffentlichen Straßenraumes durch die straßenseitigen Wintergärten (Art. 18 und 21 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG in Verbindung mit §§ 3, 7 der Richtlinien für die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München – Sondernutzungsrichtlinien – vom 18.03.2009).

Baumschutzrechtliche Gestattung

Die baumschutzrechtliche Gestattung wird nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatschG) durch die Bau-

genehmigung ersetzt. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird nach §§ 1, 5 der Baumschutzverordnung (BaumschutzV) vom 12.05.1992 die Genehmigung zur Fällung des folgenden im Baumbestandsplan Nr. 2012-014626 bezeichneten Baumbestandes über 80 cm Stammumfang erteilt:

- 6 Bäume: Nr. 337 Waldkiefer, Nr. 336 Eberesche, Nr. 323 Spitzahorn, Nr. 273 Weißbirke, Nr. 463 und 464 beide Roßkastanien
- im Plan durchkreuzt und rot markiert –

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn mit den Fl.Nrn. 271/9 WEG Mliibertshofener Straße 49a–55 und 266/14 WEG Königsteinstraße 2–6 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
 Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 509, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-245 45.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 31.10.2012

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Anmeldebedingungen zum Oktoberfest 2013 in München vom 21. September – 6. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Kommet“, Pirmasens.

- A) Zulassungsgesuche zum Oktoberfest 2013 sind ausschließlich auf Formblättern des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München zu stellen und bis spätestens 31. Dezember 2012 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**

- a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freiкуverts** angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu), „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städt. Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegen gezeichneten Verträge (bei beziehereigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf dem Oktoberfest 2013 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der Oidn Wiesn 2013 mit einem Geschäft zugelassen werden.

Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Beziehereigene Geschäfte:

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte 5 Maßstabspläne ein.

Für das Oktoberfest 2013 wurde die Geschäftssparte Familienplatz geschaffen. Gesucht werden Bewerber/-innen mit besonders familienfreundlichen Angeboten (Auflagen: ausreichende Anzahl an Toiletten (inkl. Behindertentoilette), Einrichtung eines Babywickelraumes und Kinderwagenabstellplatzes, Gestattung der Mitnahme von Speisen und alkoholfreien Getränken. Das Familienplatz hat eine maximale Grundfläche von 750 qm (25,0 m x 30,0 m) und maximal 500 Gastplätze, davon mindestens zwei Drittel im Freien.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und Schaukeln Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umwelt-

freundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln.

- C) Städt. Verkaufseinrichtungen** (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt.

Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbesucher(n)/innen;
 - b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.
- D)** Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.
- E)** Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2013 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.
- F)** Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im Oktober 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
 Veranstaltungen

Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2013 in München vom 21. September – 6. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung für die Oide Wiesn erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A)** Zulassungsgesuche für die Oide Wiesn 2013 sind ausschließlich auf dem Formblatt Nr. 3 des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München zu stellen und **bis spätestens 31. Dezember 2012** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**
- a) **Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder**
 - b) **Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**
- einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Formblatt Nr. 3 kann beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freiкуverts** angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu, „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.
Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheidern bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegenzeichneten Verträge. Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf der Oidn Wiesn 2013 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf dem Oktoberfest 2013 mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Historische Geschäfte:

Für die Oide Wiesn auf dem Süd-Westteil der Theresienwiese werden **historische Geschäfte** (Baujahr 1970 oder älter) **gesucht.**

Die Bewerber/-innen mit Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Kindergeschäften, sowie Schaukeln und Rutschbahnen stehen platzgeldfrei, verpflichten sich jedoch zu einem Fahr- bzw. Eintrittspreis von 1,- Euro.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln und historischen Zugmaschinen**, die bereit sind diese im Bereich der Oidn Wiesn kostenlos aufzustellen, erhalten Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopfen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Oidn Wiesn passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl und regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln.

C) Musikantenzelt mit Kultur-, Gastronomie- und Finanzierungskonzept:

Auf dem Festgelände wird – vergleichbar wie in 2010 und 2011 – ein Musikantenzelt mit Innen- und Außenbühne errichtet.

Das Programm im Musikantenzelt muss sich deutlich vom Programm des Festzeltes Tradition unterscheiden. Im Musikantenzelt sollen die gegenwärtigen Strömungen der jungen Volks- und Tanzkultur in München und Bayern in ihrer ganzen Vielfalt präsentiert werden: lebendig, interkulturell, frech, wild. Im Vordergrund steht das Selbstverständnis der

lebendigen Volksmusikszene sowie deren aktive Vermittlung an alle Altersgruppen und gesellschaftliche Schichten. Das gilt für die Tageskapellen, für die allabendlichen Highlights sowie für die Musikeinlagen. Die Tageskapelle ist lokal und regional weit über München hinaus bekannt. Das allabendliche Highlight ist eine weit über Bayern hinaus bekannte Musikgruppe. Die Einlagen präsentieren die vielfältigen, gegenwärtigen Strömungen der Volkskultur Münchens und Bayerns mit einem dem Ort und Anlass entsprechenden Programm. Eine der Größe des Zeltareals entsprechende Tonanlage im Innen- und Außenbereich des Musikantenzeltes, die eine gute Übertragungsqualität und verträgliche Lautstärke garantiert, muss installiert werden. Die Innenausstattung des Musikantenzeltes soll dem Ort und Anlass entsprechend sein. Das Ambiente und die Ästhetik des Zeltes soll mit der gewünschten hohen Qualität des Musikprogramms korrespondieren.

Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen.

Die Bewerber/-innen legen mit der Bewerbung ein verbindliches Programm vor.

Dieses enthält eine feste Tages- und Zeitstruktur. Das tägliche Programm hat zu beinhalten: Eine Tageskapelle (10.30 – 18.45 Uhr) mit 5 Auftritten á 45 Minuten. Abends ein Highlight (19.00 Uhr/20.00 Uhr) mit zwei Auftritten á 45 Minuten. Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen und bietet der heutigen Szene junger Volksmusik aus Bayern ein Forum (Anmeldung spätestens zwei Tage vor dem Auftritt bei der Programmorganisation des Festwirtes).

Die kulturelle Programmgestaltung wird in enger Abstimmung mit dem Kulturreferat geplant, entwickelt und vom Kulturreferat spätestens am 30. April 2013 freigegeben. Die Druckerezeugnisse zum Programm (Programmheft, Programmflyer etc.) werden dem Kulturreferat spätestens am 1. Juli 2013 vorgelegt und bis 15. Juli 2013 freigegeben. Die Programmbegeleitung von Seiten des Kulturreferates obliegt Frau Dr. Elisabeth Tworek, Leiterin der Monacensia. Sie begleitet die Programmentwicklung durch regelmäßige Sitzungen (Treffen alle zwei bis drei Wochen).

Das Zelt bietet Platz für maximal 1.500 Personen. Für die Gäste wird zudem eine großzügige Freischankfläche entsprechend der Größe in 2011 mit maximal 1.000 Plätzen geschaffen.

- D) Name, Anschrift, Telefonnummer und Geschäftsart von zugelassenen Bewerbern/Bewerberinnen werden in einer Bezieherliste veröffentlicht.

München, im Oktober 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Veranstaltungen

Bewerbungen für folgende Veranstaltungen der LHSt München:

Maidult 27.04.–05.05.2013
Jakobidult 27.07.–04.08.2013
Kirchweihdult 19.10.–27.10.2013
Stadtgründungsfest 15.06.–16.06.2013
Christkindlmarkt vorauss. 29.11.–24.12.2013

sind **bis spätestens 31. Dezember 2012** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**

- a) **Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München** oder
b) **Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels.

Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Personalien (Adresse, Geburtsdatum, Telefon-/Fax-Nr., Email; bei Firmen ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren- oder Dienstleistungen
- Referenzen, Erfahrungen und bisherige Tätigkeiten im Reise-gewerbe, Biozertifikate
- Gewünschte Verkaufsfläche oder gewünschte städtische Verkaufseinrichtung
- Technische Daten (Frontlänge, Tiefe, Höhe, Baujahr, Anschlusswert für Licht und Kraftstrom, evtl. erforderl. Wasser- u. Kanalanschluss)
- Aktuelle Farbbilder von Verkaufsstand und Warenangebot, ggf. Grundrissplan

Unvollständige Bewerbungen werden nicht bearbeitet.

Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Platz.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Schaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Haftung als Folge von Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Marktes wird nicht übernommen.

Bei der Bearbeitung der Bewerbungen und bei ggf. entstehenden Vertragsverhältnissen werden geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert, an Dritte weitergegeben sowie in Zulassungslisten veröffentlicht.

Mitteilungen über Zulassung bzw. Ablehnung werden schnellstmöglich verschickt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt.

München, im Oktober 2012

Referat für Arbeit
und Wirtschaft

Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 10. Münchner Seniorenvertretung

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 10. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Mittwoch, den 05.12.2012, um 10.00 Uhr im Besprechungsraum 1082 (1. Stock) des Sozialreferates, Hilfen im Alter und bei Behinderung, Orleansplatz 11, 81667 München, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

München, Oktober 2012

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Brigitte Meier
Wahlleiterin

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Freilegung und den naturnahen Ausbau des Hachinger Bachs zwischen der Kampenwandstraße und dem Hüllgraben im Stadtbezirk 14 Berg am Laim

Die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt UW 23, hat mit Bescheid vom 29.10.2012, Az. : 641-318-22/13 den Plan gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Freilegung und naturnahen Ausbau des Hachinger Bachs zwischen der Kampenwandstraße und dem Hüllgraben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eigentümer der berührten nichtstädtischen Grundstücke hinsichtlich ihres Eigentums erlassen und mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen wurden oder durch Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, BayRS 34-1-I) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Boden-, Abfall- und Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 13.11.2012 bis einschließlich 26.11.2012 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU UW 23, Bayerstr. 28a, Zimmer 4030, 80335 München) zur Einsichtnahme aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 089/233-47574) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hier eigens hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides von den übrigen Betroffenen schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und

Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht – UW 23, Bayerstr. 28a, 80335 München) angefordert werden.

München, 29. Oktober 2012 Referat für Gesundheit und Umwelt

Straßenbenennung im 6 . Stadtbezirk Sendling

Beschluss vom: 18.10.2012

EDV-Schreibweise: RESI-HUBER-PL.

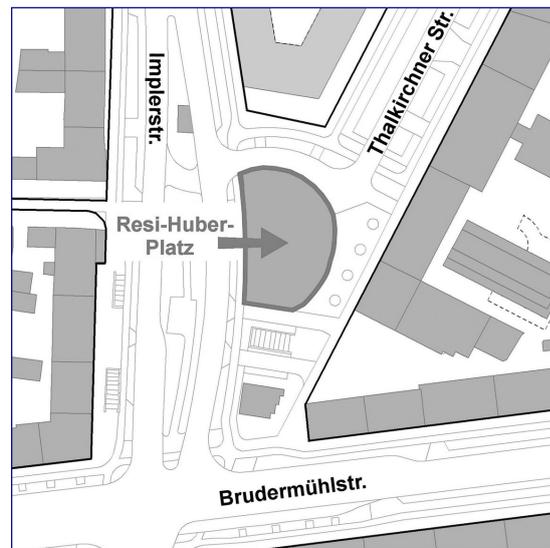
Straßenschlüsselnummer: 6633

Namenserläuterung:

Resi (Therese) Huber, geb. am 13.12.1920 in Dachau, gest. am 22.03.2000 in München, sie arbeitete als Zivilangestellte in dem vom Dachauer KZ betriebenen Kräutergarten („Plantage“); in dieser Zeit beförderte sie unter Lebensgefahr u.a. Briefe und Lebensmittel für die Häftlinge in das Lager. Nach dem Krieg kümmerte sie sich um Verfolgte des NS-Regimes und war bis zu ihrem Tod als Zeitzeugin aktiv tätig.

Verlauf:

Platz am Schnittpunkt der Impler- und Thalkirchner Straße, nördlich der Brudermühlstraße



© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 21. Dezember 2012 eingesehen werden.

München, 9. November 2012 Kommunalreferat Vermessungsamt

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 31/2012

Jahresabschluss und Lagebericht der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München für das Geschäftsjahr 2011

Jahresbilanz zum 31.12.2011

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>122,92</u>	122,92	<u>286,82</u>	286,82
B. Kapitalanlagen				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00		594.001,69	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	8.187.299,51		6.478.840,51	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen	4.250.000,00		6.300.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>5.108.000,00</u>	17.545.299,51	<u>3.928.000,00</u>	17.300.842,20
C. Forderungen				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	4.996,22		5.866,98	
II. Sonstige Forderungen	<u>0,00</u>	4.996,22	<u>0,00</u>	5.866,98
D. Sonstige Vermögensgegenstände				
I. Sachanlagen und Vorräte	642,83		1.072,00	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	<u>136.364,66</u>	137.007,49	<u>93.209,40</u>	94.281,40
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	211.226,77		235.928,75	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.338,40</u>	<u>213.565,17</u>	<u>2.338,40</u>	<u>238.267,15</u>
Summe der Aktiva		<u>17.900.991,31</u>		<u>17.639.544,55</u>

P A S S I V A	Geschäftsjahr				Vorjahr	
	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital						
I. Gewinnrücklagen						
1. Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		770.875,49			770.875,49	
II. Gesamtausgleichsposten						
1. Ausgleichsposten		<u>450.988,38</u>	1.221.863,87		<u>0,00</u>	770.875,49
B. Versicherungstechnische Rückstellungen						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2010	14.657.512,00			14.657.512,00		
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0,00	14.567.512,00		0,00	14.567.512,00	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		75.965,97			84.891,54	
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		<u>1.940.289,91</u>	16.673.767,88		<u>2.093.520,84</u>	16.835.924,38
C. Andere Rückstellungen						
I. Sonstige Rückstellungen			0,00			0,00
D. Andere Verbindlichkeiten						
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber						
1. Versicherungs- nehmern		929,89			27.801,40	
II. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>4.429,67</u>	5.359,56		<u>4.943,28</u>	32.744,68
davon:						
aus Steuern EUR 0,00						
im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00						
E. Rechnungsabgrenzungsposten						
			0,00			0,00
Summe der Passiva		<u><u>17.900.991,31</u></u>			<u><u>17.639.544,55</u></u>	

Ich bescheinige hiermit entsprechend § 73 VAG, dass das Sicherungsvermögen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt ist.

München, den 24. September 2012

Der Treuhänder
Roland Maurer

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 31/2012

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2011

Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
I. Versicherungstechnische Rechnung				
1. Verdiente Beiträge		721.814,71		705.346,12
2. Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen:				
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	447.838,24		531.858,39	
b) Erträge aus Zuschreibungen	0,00		105.620,89	
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>19.585,85</u>	467.424,09	<u>54.314,00</u>	691.793,28
4. Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
<hr/>				
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a) Zahlungen für Versicherungsfälle	611.428,79		654.151,12	
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>8.589,37</u>	620.018,16	<u>7.425,58</u>	661.576,70
6. Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a) Deckungsrückstellung	0,00		551.659,00	
b) sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	551.659,00
7. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		1.221.272,23
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a) Abschlussaufwendungen	14.560,66		9.410,66	
b) Verwaltungsaufwendungen	<u>43.154,10</u>	57.714,76	<u>41.349,75</u>	50.760,41
9. Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	25.480,99		24.243,76	
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen	19.415,00		0,00	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	7.626,00	<u>52.521,99</u>	<u>0,00</u>	<u>24.243,76</u>
10. Versicherungstechnisches Ergebnis		458.983,89		- 1.112.372,70
<hr/>				
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1. Sonstige Erträge	0,00		44,82	
2. Sonstige Aufwendungen	<u>7.995,51</u>	<u>-7.995,51</u>	<u>9.078,35</u>	<u>-9.033,53</u>
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		450.988,38		- 1.121.406,23
4. Sonstige Steuern		0,00		0,00
5. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		<u>0,00</u>		<u>1.185.683,72</u>
6. Jahresüberschuss/Überschuss		450.988,38		64.277,49
7. Einstellung in Gewinnrücklagen				
a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG		<u>0,00</u>		<u>64.277,49</u>
8. Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		<u><u>450.988,38</u></u>		<u><u>0,00</u></u>

Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

München, 24. September 2012

Otto Stettner

Der Vorstand
Manfred Denk

Wolfgang Grote

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 24. September 2012

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats
Walter Brunner

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Klein, Catherine Jelena: Haftung von Social-Sharing-Plattformen. Diensteanbieter zwischen Content- und Host-Providing. – München: Beck, 2012. XXXVI, 182 S. (Information und Recht; 80) ISBN 978-3-406-64213-5; € 36.–

Social-Sharing-Plattformen im Web 2.0, wie YouTube oder Flickr, zielen darauf ab, mit anderen Nutzern gemeinsam digitalisierte Daten zu teilen und zu nutzen. Insbesondere auf Foto- und Videoplattformen mehren sich die von den Nutzern anonymisiert begangenen Rechtsverletzungen, wobei schwerpunktmäßig Urheber- und Persönlichkeitsrechte betroffen sind.

Der Band leistet einen Beitrag zur Klärung offener Fragen im Bereich der zivilrechtlichen Haftung der Betreiber von Social-Sharing-Plattformen, deren rechtliche Grundlagen im Zusammenspiel von E-Commerce-Richtlinie, deutschem Telemediengesetz und den Grundsätzen der Störerhaftung bzw. Verkehrspflichtverletzung liegen. Nachgegangen wird der Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Plattformbetreiber ein rechtsverletzender Nutzerinhalt mit der Folge einer unbeschränkten Haftung zuzurechnen ist. Eine Analyse des Zusammenspiels zwischen europäischer und deutscher Regelung zur Verantwortlichkeit von Diensteanbietern unter Einbeziehung der jeweiligen Rechtsprechung rundet die Untersuchung ab.

SGB V. Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. Hrsg. v. Ulrich Becker und Thorsten Kingreen. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LI, 1833 S. ISBN 978-3-406-63251-8; € 139.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe vom Beck-Verlag erläutert das Sozialgesetzbuch V. Alle Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung werden prägnant für die Praxis kommentiert. Die ausgewiesenen Experten des Krankenversicherungsrechts legen besonderen Wert auf die systematische Erfassung der unterschiedlichen Regelungsmaterien des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung und auf eine Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung. Schwerpunkte setzt der Kommentar bei dem versicherten Personenkreis, dem Leistungsrecht, den Beziehungen der Krankenkasse zu den Leistungserbringern, den Verbänden der Krankenkasse und der Finanzierung.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die umfangreichen Änderungen und Neuerungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenkasse. (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG).

Immobilienverwaltung. Handbuch für Miet- und WEG-Verwalter. Hrsg. v. Norbert Slomian. – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XX, 385 S. (PraxisWissen) ISBN 978-3-406-59703-9; € 49.–

Die Immobilienverwaltung umfasst sowohl organisatorische wie juristische Fragestellungen.

Der Leitfaden bietet für die wesentlichen Aufgabenfelder des Immobilienverwalters konkrete Lösungsmöglichkeiten. Eingebettet in den Arbeitsablauf des Verwalters findet sich die Darstellung der Aspekte Wohnungseigentumsverwaltung und Mietverwaltung. Der Band wurde entsprechend der wachsenden Bedeutung um das Kapitel Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Insolvenz erweitert. Die gravierenden Auswirkungen der WEG-Novelle sind in die Neuauflage eingearbeitet.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern – GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 32. Aufl. – München: Maß, 2012. 212 S. ISBN 978-3-941948-53-2; € 7.–

In der Ausgabe ist im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 9.12.2012 aktualisiert worden. Die Änderungen sind am Rand durch einen Balken gekennzeichnet.

Der zweite Teil enthält die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern. Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält einschlägige Stundentafeln.

Frotscher, Werner und Bodo Pieroth: Verfassungsgeschichte. – 11., überarb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVI, 417 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-63898-5; € 24,90.

Die Verfassungsgeschichte befasst sich mit den historischen Strukturen des Staatswesens und trägt zum Verständnis des geltenden Verfassungsrechts bei, das häufig auf den Erfahrungen bisheriger Staatsformen basiert.

Der Grundriss konzentriert sich auf die Vermittlung verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge, die für das Verständnis des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Staatswesens notwendig sind. Die Darstellung beginnt mit der Entstehung des modernen Verfassungsrechts in den USA und in Frankreich, zeichnet seinen Einfluss auf die deutschen Staaten nach, behandelt den nationalsozialistischen Staat und seine Auswirkungen auf das Grundgesetz. Der demokratische Neubeginn und die Entstehung des Grundgesetzes bilden die Schlusskapitel.

In der überarbeiteten Neuauflage wurden insbesondere die neue Literatur und weitere historische Standardwerke berücksichtigt.

Deutsche Gesetze. Textsammlung. Begründet von Heinrich Schönfelder. – 150. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Aug. 2012. – München: Beck, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. – ISBN 978-3-406-46119-4; Grundwerk mit Fortsetzung € 28.–

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung. Begründet von Carl Sartorius. – 101. Erg.-Liefg. – Stand: 15. Aug. 2012. – München: Beck, 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner. – ISBN 978-3-406-45645-9; Grundwerk mit Fortsetzung € 28.–

Die klassische Loseblattausgabe „Der Schönfelder“ enthält alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts.

Mit der 150. Lieferung seit 1935 feiert der Verlag das Jubiläum mit der Ausgabe eines Premium-Ordners. Der Ordner mit integrierter Buchstütze ist in Lederoptik ausgeführt. Inhaltlich wurde das Werk mit der neuen Ergänzungslieferung wieder auf den aktuellen Stand gebracht.

Auch die klassische Loseblattausgabe „Sartorius“ wird in einer Jubiläumsausgabe in Lederoptik mit integrierter Buchstütze aufgelegt. Die 101. Lieferung umfasst u.a. das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes. Die Folgeänderungen im Bundeswahlgesetz, Wahlprüfungsgesetz und im Bundesverfassungsgerichtsgesetz werden durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen geregelt. Eingearbeitet ist auch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz, das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013, das Siebte Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Die beiden Klassiker sind zur Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung in allen Bundesländern zugelassen.

Oberrath, Jörg-Dieter: Öffentliches Recht. Verfassungsrecht, Europarecht, Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2012. XXVIII, 334 S. (Lernen im Dialog) ISBN 978-3-8006-3949-6; € 24,90.

Der aktualisierte Band vermittelt die Grundlagen des öffentlichen Rechts. Besprochen werden zunächst das Verfassungsrecht, das europäische Gemeinschaftsrecht und das allgemeine Verwaltungsrecht sowie das Verwaltungsprozessrecht. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Regelungen gelegt, mit denen der Staat auf die Wirtschaft als Ganzes oder die wirtschaftliche Betätigung Einzelner Einfluss nimmt. Dazu schließt die Darstellung mit einem Kapitel über das besondere Wirtschaftsverwaltungsrecht ab.

Das Konzept der Reihe beinhaltet, dass dem Leser immer wieder Aufgaben gestellt werden und Fragen wie Fälle einbezogen werden, um so das aktive Lernen zu unterstützen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.